

# „Auf dem Weg zur automatischen Anerkennung? – Erkenntnisse aus dem FAIR Projekt“



# Auf dem Weg zur automatischen Anerkennung?

## **„Rechtliche Spielräume beim Masterzugang ausländischer Studierender“**

Beitrag von Bastian Simon  
Justitiar an der Universität Bielefeld

10. März 2017

# Auf dem Weg zur automatischen Anerkennung?

## Überblick

- Idee des Workshops
- Input
- Austausch
- Zusammentragen und Ausblick

# Auf dem Weg zur automatischen Anerkennung?

## Idee des Workshops

- Aufzeigen der Abläufe von Master-Bewerbungsverfahren
- IST – SOLL Vergleich mit Blick auf die Anforderungen der Lissabon-Konvention
- Optionen für die Praxis

# Von der Masterbewerbung bis zur Einschreibung sofern ein deutscher erster Hochschulabschluss vorliegt

## 1. Zugang

- a. erster Hochschulabschluss
- b. formale Anforderungen an den ersten Hochschulabschluss (anerkannte Hochschule, akkreditierter Abschluss, Regelstudienzeit)
- c. inhaltliche Anforderungen an den ersten Hochschulabschluss (fachlich einschlägig, Mindestanzahl an ECTS in bestimmten Bereich, Mindestnote) – studiengangsspezifisch
- d. Sonstige individuelle Eignungskriterien / Sprachvoraussetzungen – studiengangsspezifisch

## 2. Zulassung

- a. Platzverteilung (NC) an Bewerber/innen, die Zugang erhalten haben.
- b. Kriterien aus Staatsvertrag und Landesgesetz / Landesverordnung (Note erster Hochschulabschluss, fachliche Qualifikation, Auswahlgespräch etc.)

# Von der Masterbewerbung bis zur Einschreibung sofern ein deutscher erster Hochschulabschluss vorliegt

## 3. Einschreibung

- Einschreibung von Studierenden, die Zugang und Zulassung erhalten haben.
- Ggf. sind Einschreibehindernisse zu beachten, z.B. endgültiges Nichtbestehen, fehlende Unterlagen, fehlender Nachweis Krankenversicherung, kein Semesterbeitrag.

# Grundsätze der Lissabon-Konvention

- **Bundestagsdrucksache zur Lissabon-Konvention:**  
„Die Vielfalt der Bildungssysteme in der europäischen Region stellt ein wertvolles Gut dar. Daher ist es wesentliches Ziel des Übereinkommens, den Zugang zu den Bildungsinstitutionen der anderen Vertragsparteien zu erleichtern und die Mobilität des wissenschaftlichen Nachwuchses in Europa nachhaltig zu fördern.“
- Einzelne Artikel der Lissabon Konvention (Handout)

## Handout

### A. Auszüge Lissabon - Konvention

#### Artikel III. 3 -

(1) Entscheidungen über die Anerkennung werden auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird.

(2) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

(3) Unbeschadet der Verantwortung des Antragstellers haben die Einrichtungen, welche die betreffenden Qualifikationen ausgestellt haben, die Pflicht, auf sein Ersuchen und innerhalb angemessener Frist dem Inhaber der Qualifikation, der Einrichtung oder den zuständigen Behörden des Staates, in dem die Anerkennung angestrebt wird, sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsparteien weisen alle zu ihrem Bildungssystem gehörenden Bildungseinrichtungen an oder legen ihnen gegebenenfalls nahe, jedem begründeten Ersuchen um Informationen zum Zweck der Bewertung von Qualifikationen, die an diesen Einrichtungen erworben wurden, nachzukommen.

(5) Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

### Abschnitt VI - Anerkennung von Hochschulqualifikationen

#### Artikel VI. 1

Soweit eine Anerkennungsentscheidung auf den mit der Hochschulqualifikation nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten beruht, erkennt jede Vertragspartei die in einer anderen Vertragspartei verliehenen Hochschulqualifikationen an, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, und der entsprechenden Qualifikation in der Vertragspartei, in der die Anerkennung angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.

#### Artikel VI. 2

Gegebenenfalls reicht es aus, wenn eine Vertragspartei es dem Inhaber einer in einer anderen Vertragspartei ausgestellten Hochschulqualifikation ermöglicht, auf sein Ersuchen eine Bewertung dieser Qualifikation zu erhalten, und Artikel VI.1 in einem solchen Fall sinngemäß angewendet wird.

#### Artikel VI. 3

Die in einer Vertragspartei erfolgte Anerkennung einer in einer anderen Vertragspartei ausgestellten Hochschulqualifikation hat eine oder beide der nachstehenden Folgen:

a) Zugang zu weiteren Hochschulstudien, einschließlich der dazugehörigen Prüfungen, und/oder zur Vorbereitung auf die Promotion zu denselben Bedingungen, die für Inhaber von Qualifikationen der Vertragspartei gelten, in der die Anerkennung angestrebt wird;

b) Führen eines akademischen Grades in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei oder eines der Gebiete unter ihrer Rechtshoheit, in denen die Anerkennung angestrebt wird.



## **Artikel IX. 1**

Die folgenden Gremien überwachen, fördern und erleichtern die Durchführung des Übereinkommens:

a) der Ausschuss für das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen

Region;

b) das europäische Netzwerk nationaler Informationszentren über akademische Anerkennung und Mobilität (ENIC-Netzwerk),

das durch Beschluss des Ministerkomitees des Europarats vom 9. Juni 1994 und des UNESCO-Regionalausschusses

für Europa vom 18. Juni 1994 errichtet wurde.

=> *Umsetzung: The European Recognition Manual for Higher Education Institutions -*

*Practical guidelines for credential evaluators and admissions officers to provide fair and flexible recognition of foreign degrees and studies abroad (Second edition 2016)*

## **B. Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 - Auszug Artikel 9 - Vorabquoten**

(1) In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,

2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,

3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,

4. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,

5. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),

6. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

2Die Quote nach Satz 1 Nr. 6 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) 1Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. 2Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. 3Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Absatz 1 Nr. 3 werden nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 vergeben. 4Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 werden nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 vergeben.

[...]

(7) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 [Anm.: Hauptquoten] zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

# The European Recognition Manual for Higher Education Institutions

“Practical guidelines for credential evaluators and admissions officers to provide fair and flexible recognition of foreign degrees and studies abroad (*Second edition 2016*)”

„Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen der ausländischen Qualifikation und der nationalen Qualifikation, die so signifikant sind, dass sie höchstwahrscheinlich den Bewerber daran hindern würden, mit Erfolg weiter zu studieren oder Forschungsaktivitäten zu betreiben.“

[...]

„Die Interpretation von wesentlichen Unterschieden ist sehr eng mit den Lernergebnissen einer Qualifikation, eines Programms und/oder Programmteilen verbunden, da diese bestimmen, ob der Bewerber für das weitere Studium ausreichend vorbereitet wurde.

Ein Unterschied, der sich nur auf Input-Kriterien bezieht (wie z.B. der Workload des Programms) wird keine direkte Auswirkung auf die Fähigkeiten des Bewerbers haben, und sollte daher nicht automatisch als ein wesentlicher Unterschied angesehen werden.“

# Von der Masterbewerbung bis zur Einschreibung sofern ein ausländischer erster Hochschulabschluss vorliegt

## Frage:

Unter welchem Punkt / Unterpunkt / Gesichtspunkt wird geprüft, ob ein Masterstudium mit einem ausländischen ersten Hochschulabschluss aufgenommen werden kann?

**1. Zugang**

**2. Zulassung**

**3. Einschreibung**

Antwort als Workshop-Ergebnis: Unter Punkt 1. Zugang, genauer s. nachfolgende Seiten

## **1. Zugang**

- a. erster Hochschulabschluss
- b. formale Anforderungen an den ersten Hochschulabschluss (anerkannte Hochschule, akkreditierter Abschluss, Regelstudienzeit)
- c. inhaltliche Anforderungen an den ersten Hochschulabschluss (fachlich einschlägig, Mindestanzahl an ECTS in bestimmten Bereich, Mindestnote) – studiengangsspezifisch
- d. Sonstige individuelle Eignungskriterien / Sprachvoraussetzungen – studiengangsspezifisch

## **2. Zulassung**

- a. Platzverteilung (NC) an Bewerber/innen, die Zugang erhalten haben.
- b. Kriterien aus Staatsvertrag und Landesgesetz / Landesverordnung (Note erster Hochschulabschluss, fachliche Qualifikation, Auswahlgespräch etc.)
- c. Vorabquoten für ausländische Studierende, die nicht Deutschen gleichgestellt sind (Art. 9 Staatsvertrag)

## **3. Einschreibung**

- Einschreibung von Studierenden, die Zugang und Zulassung erhalten haben.
- Ggf. sind Einschreibehindernisse zu beachten, z.B. endgültiges Nichtbestehen, fehlende Unterlagen, fehlender Nachweis Krankenversicherung, kein Semesterbeitrag.

### Vermutung zur weit verbreiteten Praxis:

Isolierte Betrachtung formaler Aspekte, insbesondere wird formaler Vergleich mit deutschem System vorgenommen. Wenn hier etwas nicht passt, kommt man gar nicht zu inhaltlichen / fachlichen Aspekten.

Es wird häufig die bisherige vollständige Bildungsbiographie formal aus deutscher Perspektive geprüft, d.h. Anerkennung, ob erster Hochschulabschluss vorliegt mit deutschen Maßstäben:

- 12 Schuljahre,
- Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
- erster Hochschulabschluss auf Basis der HZB erworben
- Bestandteil des Hochschulabschlusses ausschließlich auf Basis von Hochschulleistungen und ohne Rückgriff auf Leistungen, die aus deutscher Perspektive nicht Hochschulleistungen sind
- Quantitativer Umfang des ersten Hochschulabschlusses

### Lissabon-Konvention:

Stellt auf Anerkennung einer Hochschulqualifikation ab mit der Folge: Zugang zu weiteren Hochschulstudien

Zur Ermittlung eines wesentlichen Unterschieds wird auf konkrete Qualifikation / Kompetenzen und auf Prognose abgestellt

# Von der Masterbewerbung bis zur Einschreibung sofern ein ausländischer erster Hochschulabschluss vorliegt

Welches „Gut“ wird geschützt, wenn man im Zweifelsfall einen Zugang annimmt?

- In zulassungsfreien Studiengängen gibt es offenbar kein Problem mit der Ausbildungskapazität.
- In zulassungsbeschränkten Studiengängen gibt es eine feste Vorabquote für ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die Deutschen nicht gleichgestellt sind.
- In zulassungsbeschränkten Studiengängen gibt es bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutschen gleichgestellt sind, offenbar den politischen Willen, dass sie flexibel in das deutsche Hochschulsystem wechseln können sollen.  
Hier könnte man von der Grundannahme ausgehen, dass die Hochschulsysteme zwischen Herkunftsland und Deutschland bezogen auf erste Hochschulabschlüsse nicht grundverschieden sind.

## **1. Zugang**

- a. erster Hochschulabschluss
- b. formale Anforderungen an den ersten Hochschulabschluss (anerkannte Hochschule, akkreditierter Abschluss, Regelstudienzeit)
- c. inhaltliche Anforderungen an den ersten Hochschulabschluss (fachlich einschlägig, Mindestanzahl an ECTS in bestimmten Bereich, Mindestnote) – studiengangsspezifisch
- d. Sonstige individuelle Eignungskriterien / Sprachvoraussetzungen – studiengangsspezifisch

## **2. Zulassung**

- a. Platzverteilung (NC) an Bewerber/innen, die Zugang erhalten haben.
- b. Kriterien aus Staatsvertrag und Landesgesetz / Landesverordnung (Note erster Hochschulabschluss, fachliche Qualifikation, Auswahlgespräch etc.)
- c. Vorabquoten für ausländische Studierende, die nicht Deutschen gleichgestellt sind

## **3. Einschreibung**

- Einschreibung von Studierenden, die Zugang und Zulassung erhalten haben.
- Ggf. sind Einschreibehindernisse zu beachten, z.B. endgültiges Nichtbestehen, fehlende Unterlagen, fehlender Nachweis Krankenversicherung.

### **Wie müsste Prüfung (eigentlich) laufen?**

- Wer sollte was in welcher Reihenfolge prüfen?
- Welche Informationen werden benötigt?
- Wo findet man die Informationen?

# Von der Masterbewerbung bis zur Einschreibung sofern ein ausländischer erster Hochschulabschluss vorliegt

## Wie müsste Prüfung (eigentlich) laufen?

- Wer sollte was in welcher Reihenfolge prüfen?

## Erzieltes ERGEBNIS im Workshop:

### 1. Schritt: Prüfung von inhaltlichen Aspekten des ersten Hochschulabschlusses

- Erworbene Kompetenzen
  - Prognose zum Weiterstudium mit den erworbenen Kompetenzen
- => Prüfung durch Fach / Fachbereich / Fakultät

### 2. Schritt: Prüfung von formalen Aspekten

=> Prüfung durch „Verwaltung“

Also: Umgekehrte Reihenfolge der Prüfung im Vergleich zur weit verbreiteten Praxis, um Anspruch der Lissabon-Konvention gerecht zu werden.



# Von der Masterbewerbung bis zur Einschreibung sofern ein ausländischer erster Hochschulabschluss vorliegt

## Wesentlicher Unterschied – Prüfkriterien nach „Practical guidelines“

1. Studienniveau bestimmen – Qualifikationsrahmen  
=> Passt zu 1 a / b
2. Workload bestimmen  
=> Passt zu 1 a / b, aber Hilfskriterium
3. Qualität der Institution bestimmen  
=> Passt zu 1 a / b
4. Profil bestimmen  
=> Passt zu 1 c – kein Unterschied zur Prüfung deutscher Abschlüsse
5. Lernergebnisse bestimmen  
=> Passt zu 1 c – kein Unterschied zur Prüfung deutscher Abschlüsse

# Von der Masterbewerbung bis zur Einschreibung sofern ein ausländischer erster Hochschulabschluss vorliegt

## Näherung :

- Kann man mit dem ausländischen ersten Hochschulabschluss im Herkunftsland ein Masterstudium aufnehmen?
- Ist die Hochschule des Herkunftslandes an der ein Masterstudium aufgenommen werden kann im Herkunftsland als Hochschule (staatlich) anerkannt?
- Wird der Masterabschluss im Herkunftsland als Masterabschluss in Deutschland anerkannt (Qualifikationsrahmen)?
- Bei 3x „ja“: Zugang im Sinne von 1 a / b zum Masterstudium in Deutschland?!
- Schwierigkeit: Wo bekommt man Information her?  
Bisher nur über die niederländische EP-NUFFIC Seite  
<https://www.epnuffic.nl/en/diploma-recognition/foreign-education-systems>

# Von der Masterbewerbung bis zur Einschreibung sofern ein ausländischer erster Hochschulabschluss vorliegt

## Auf dem Weg zur automatischen Anerkennung? – Erkenntnisse aus dem FAIR Projekt

- **Rechtliche Spielräume beim Masterzugang ausländischer Studierender**
- **Fazit und Ausblick?**